

ziell dazu erlassenen militärischen Bestimmungen und der vom Vorgesetzten bestätigten Dienstanweisung.

6. Erst mit der **Vergatterung** der zum Wach- und Tagesdienst befohlenen Soldaten, Unteroffiziere, Fähnriche und Offiziere wird die besondere Stellung sowie die Unterstellung unter einen eng begrenzten Personenkreis wirksam. Für den Wachdienst, außer Felddienst, und den Tagesdienst ist demnach die Vergatterung Voraussetzung für die Erfüllung des Tatbestandes.

Die Vergatterung ist ein militärischer Verpflichtungsakt. Sie umfaßt eine Überprüfung der Dienstbereitschaft der Wache, die Herauslösung der Wache aus dem allgemeinen Dienst und ihre Unterstellung unter die Wach Vorgesetzten sowie die Ermächtigung, die alte Wache abzulösen.

Der Wachdienst endet mit der Ablösung der Wache. Die Vergatterung der Tagesdienste besteht in der Überprüfung ihrer Bereitschaft zur Dienstdurchführung, in ihrer Unterstellung unter den OvD und GOvD des Regiments und in ihrer Ermächtigung zur Ablösung der alten Tagesdienste.

7. **Dienstvorschriften** werden zur einheitlichen Regelung des Dienstes in der Nationalen Volksarmee erlassen. Sie enthalten die grundlegenden Normen, die für das Handeln und Verhalten der Angehörigen der Nationalen Volksarmee unter allen Bedingungen not-

wendig und verbindlich sind, und bilden die Grundlage für die Befehle der Vorgesetzten.

Dienstvorschriften im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die zur Regelung der im Gesetz genannten Dienste erlassen wurden.

8. **Andere Weisungen** sind Anordnungen, Ordnungen sowie konkrete mündlich oder schriftlich erteilte Weisungen zur Erfüllung von Einzelaufgaben. Der Minister für Nationale Verteidigung bestimmt entsprechend den politischen, militärischen, ökonomischen und administrativen Erfordernissen, welche weiteren Arten von militärischen Bestimmungen zur Regelung des Dienstes und zur Erfüllung der Aufgaben in der NVA erlassen bzw. erteilt werden können. Analoges gilt für die Minister, denen die Organe des Wehersatzdienstes unterstehen.

9. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus. In Abs. 2 wird die vorsätzliche oder fahrlässige Herbeiführung von Folgen verlangt. Diese sind jedoch konkret nachzuweisen (vgl. § 259 Anm. 4).

10. Verletzt eine Militärperson während des Wachdienstes ein anderes Strafgesetz (z. B. Diebstahl, Zerstörung von Kampftechnik, fahrlässige Tötung), können neben § 261 die anderen Strafgesetze **tateinheitlich** angewandt werden.

§262

Verletzung der Dienstvorschriften über die Grenzsicherung

(1) Wer als Angehöriger der Grenztruppen Dienstvorschriften oder andere Weisungen über die Grenzsicherung verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

<2) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.